

Antrag

der Fraktion der CDU

und

Stellungnahme

des Justizministeriums

Kommunikation zwischen dem Justizministerium und der Justizvollzugsanstalt (JVA) Bruchsal

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wann, in welcher Form und mit welchem wörtlichen Inhalt das Justizministerium auf die E-Mail des Leiters der JVA Bruchsal vom 2. Juli 2014, in welcher das Ministerium darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass der später verhungerte Gefangene R. K. „... aufgrund seiner Wahnvorstellungen von der Anstalt nichts annehme ...“, „... mit Medikamenten gut einstellbar ...“ sei und eine „... Verlegung in besser geeignete Einrichtungen wie Psychiatrien oder das Justizvollzugskrankenhaus aus rechtlichen bzw. den üblichen Gründen“ scheitere (vgl. Stellungnahme zu den Ziffern 1 und 2 der Landtagsdrucksache 15/5694), antwortete oder reagierte;
2. ob das Justizministerium als Aufsichtsbehörde die Verlegung oder die zwangsweise Behandlung und Ernährung des Häftlings R. K. hätte anordnen können;
3. ob das Justizministerium nach Eingang des Antrags auf Fortdauer der Einzelhaft des R. K. am 23. Dezember 2013 die JVA Bruchsal darauf aufmerksam gemacht hat, dass die Rechtmäßigkeit der vorhergehenden genehmigten Einzelhaft bereits am 17. Dezember 2013 endete und eine darüber hinausgehende Einzelhaft des R. K. bis zur Entscheidung über den Antrag rechtswidrig ist und wenn ja, mit welchem Wortlaut;
4. ob das Justizministerium die JVA Bruchsal nach Eingang des o. g. Antrags darauf aufmerksam gemacht hat, dass der Antrag die zu § 68 Absatz 2 Justizvollzugsgesetzbuch III (JVollzGB III) gehörende Verwaltungsvorschrift verletzt, wonach ein Antrag auf Fortdauer einer Einzelhaft so rechtzeitig zu stellen ist, dass eine Entscheidung darüber vor Ablauf der Frist möglich ist (vgl. Landtagsdrucksache 15/5694, Stellungnahme zu den Ziffern 3 und 4) und wenn ja, mit welchem Wortlaut;

Eingegangen: 22.04.2015/Ausgegeben: 27.05.2015

1

5. ob dem Justizministerium die „... rechtlichen beziehungsweise üblichen Gründe ...“, an denen eine Verlegung des R. K. scheiterte, bekannt sind;
6. falls Ziffer 5 bejaht wird, wann diese dem Ministerium bekannt wurden und worin diese Gründe konkret bestanden;
7. falls Ziffer 5 verneint wird, weshalb sich das Ministerium nicht danach erkundigt hat, was es unter „üblichen Gründen“ zu verstehen habe;
8. ob die Ankündigung des Leiters der „Sicherheitsgruppe“ an das Justizministerium, dass beim Gefangenen R. K. Haftraumkontrollen durchgeführt würden (vgl. Landtagsdrucksache 15/5694, Stellungnahme zu den Ziffern 1 und 2) die Tatsache beinhaltet, dass es sich bei R. K. um einen Einzelhäftling handelte;
9. ob dem Justizministerium über die durchgeführten Haftraumkontrollen und die dabei erfolgten Vorfälle sowie die ärztlichen Bewertungen (vgl. Landtagsdrucksache 15/5694, Stellungnahme zu den Ziffern 5 und 6) Bericht erstattet wurde.

22. 04. 2015

Wolf
und Fraktion

Begründung

Die Stellungnahmen der Landesregierung in den Landtagsdrucksachen 15/5694 und 15/5876 hinsichtlich der Unterrichtung des Justizministeriums durch den damaligen Leiter der JVA Bruchsal werfen weitere Fragen auf, deren Beantwortung für die Frage der politischen Verantwortlichkeit im Falle des Hungertods des Häftlings R. K. von Bedeutung sind.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 13. Mai 2015 Nr. 4434/0649 nimmt das Justizministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wann, in welcher Form und mit welchem wörtlichen Inhalt das Justizministerium auf die E-Mail des Leiters der JVA Bruchsal vom 2. Juli 2014, in welcher das Ministerium darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass der später verhungerte Gefangene R. K. „... aufgrund seiner Wahnvorstellungen von der Anstalt nichts annehme ...“, „... mit Medikamenten gut einstellbar ...“ sei und eine „... Verlegung in besser geeignete Einrichtungen wie Psychiatrien oder das Justizvollzugskrankenhaus aus rechtlichen bzw. den üblichen Gründen“ scheitere (vgl. Stellungnahme zu den Ziffern 1 und 2 der Landtagsdrucksache 15/5694), antwortete oder reagierte;

Die sich aus Ziffer 1 ergebende Fragestellung gibt Anlass, nochmals die Intention des Verfassers der Mitteilung vom 2. Juli 2014 zu verdeutlichen, deren Inhalt bereits in der Stellungnahme zu 1. und 2. der Kleinen Anfrage der Abg. Dr. Bernhard Lasotta u. a. (Drucksache 15/5694) dargestellt wurde.

In dieser Mitteilung wandte sich der Leiter der Justizvollzugsanstalt Bruchsal an das Sicherheitsreferat der Justizvollzugsabteilung mit der Bitte um Mitteilung, in welche Vollzugsanstalt er den Gefangenen R. K. nach Ablauf eines einjährigen Verbleibs in der Justizvollzugsanstalt Bruchsal verlegen könne. Die Anfrage erfolgte vor dem Hintergrund der im baden-württembergischen Justizvollzug praktizierten Regel, dass die Belastung der Justizvollzugsanstalten mit sehr gefährlichen oder aus anderen Gründen sehr schwierigen Gefangenen auf die Anstalten möglichst gleichmäßig verteilt wird und die einzelnen Gefangenen nach einer gewissen Zeit verlegt werden, um einerseits eventuelle Chancen eines „Neuanfangs“ für den Gefangenen zu nutzen, andererseits aber auch das Vollzugspersonal durch den Wechsel dieser sehr problematischen Gefangenen zu entlasten.

Dies war die Zielrichtung der erwähnten Mitteilung, mit der der Anstaltsleiter der Justizvollzugsanstalt Bruchsal – neben der Verlegung eines weiteren Gefangenen – die Verlegung des Gefangenen R. K. zur Entlastung seiner Anstalt in eine andere Vollzugsanstalt des Regelvollzuges in Gang bringen wollte. Es ging gerade nicht um die Frage einer medizinisch angezeigten Verlegung in ein Justizvollzugskrankenhaus, deren Vorprüfung durch die insoweit originär zuständige Anstalt geklärt schien.

Verlegungsfragen dieser Art klären die Anstalten grundsätzlich selbstständig untereinander und in eigener Zuständigkeit (vgl. § 6 JVollzGB III).

Das Justizministerium nahm die Anfrage jedoch selbstverständlich zum Anlass, bei der Verlegungssache behilflich zu sein, und nahm Kontakt mit der Justizvollzugsanstalt Freiburg auf, um der Justizvollzugsanstalt Bruchsal den Weg für eine Verlegung des Gefangenen nach dorthin zu ebneten.

Demgemäß wurde auf die Mitteilung des Leiters der Justizvollzugsanstalt Bruchsal von Seiten des Justizministeriums mit E-Mail vom 22. Juli 2014 mitgeteilt, dass sich die Justizvollzugsabteilung der erbetenen Unterstützung angenommen habe. Die Justizvollzugsanstalt Freiburg habe sich bereit gezeigt, den Gefangenen R. K. zurückzunehmen. Ferner wurde der Leiter der Justizvollzugsanstalt Bruchsal gebeten, die näheren Einzelheiten mit dem Leiter der Justizvollzugsanstalt Freiburg abzustimmen.

2. ob das Justizministerium als Aufsichtsbehörde die Verlegung oder die zwangsweise Behandlung und Ernährung des Häftlings R. K. hätte anordnen können;

Nach § 19 Teil I des Gesetzbuchs über den Justizvollzug in Baden-Württemberg (JVollzGB I) führt das Justizministerium die Aufsicht über die Justizvollzugsanstalten. Gemeint ist sowohl die Dienst- als auch die Fachaufsicht.

Dabei verfügt die Aufsichtsbehörde – von den gesetzlich ausdrücklich geregelten Fällen abgesehen – über kein allgemeines Selbsteintrittsrecht, d. h. sie darf die Entscheidungsbefugnis des Anstaltsleiters nicht für bestimmte Sachverhalte durch Erlasse an sich ziehen. Zwar enthält das Gesetzbuch über den Justizvollzug in Baden-Württemberg keine generelle Vorschrift darüber, wer für die Regelung einzelner Angelegenheiten im Strafvollzug zuständig ist. Aus der Systematik des Gesetzes und insbesondere aus einer Vielzahl von entsprechenden Vorschriften, in denen die Zuständigkeit des Anstaltsleiters über § 13 JVollzGB I ausdrücklich festgelegt ist, ergibt sich jedoch, dass der Anstaltsleiter für alle Maßnahmen zur Regelung eines Einzelfalles im Rahmen des § 13 JVollzGB I auch dann zuständig ist, wenn dies im Justizvollzugsgesetzbuch nicht ausdrücklich geregelt ist.

Vom Recht zum Selbsteintritt der Aufsichtsbehörde zu trennen ist das zur Aufsichtsfunktion gehörende Durchgriffsrecht. In Ausnahmefällen kann die Aufsichtsbehörde die Entscheidungsbefugnis des Anstaltsleiters aufheben oder andere konkrete Weisungen erteilen, wenn nur dadurch ein rechtmäßiger Strafvollzug in einer Anstalt gewährleistet ist. Das folgt zwangsläufig aus der Weisungsbefugnis der übergeordneten gegenüber der nachgeordneten Behörde sowie aus dem hierarchisch gegliederten Aufbau der Justizvollzugsverwaltung, von der das Gesetzbuch über den Justizvollzug in Baden-Württemberg ausgeht.

Nach der Rechtsprechung muss die Ausübung der Aufsicht jedoch in einer dem Wesen des Behandlungsvollzugs entsprechenden Art erfolgen. Die Aufsicht darf deshalb die Anstalten nicht bis ins Einzelne durch das Erlass- und Berichtswesen steuern. Sie hat sich vielmehr grundsätzlich auf die Rahmenplanung und Globalsteuerung des Vollzugsgeschehens zu beschränken. Die Aufsicht ist daher so auszuüben, dass den Anstalten ein möglichst weiter Spielraum für die eigenverantwortliche Gestaltung des Vollzuges verbleibt.

Dies gilt umso mehr bei besonders grundrechtsrelevanten Maßnahmen:

Speziell bei in Rede stehenden Anordnungen mit Zwangscharakter auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge, insbesondere Zwangsmedikation oder Zwangsernährung, stellen sich im Vorfeld einer solchen Maßnahme komplizierte rechtliche und medizinische Fragen, die – um überhaupt eine in fachlicher Hinsicht richtige Entscheidung treffen zu können – eine unmittelbare Kenntnis des Gefangenen und seines Gesundheitszustandes voraussetzen und daher von den vor Ort tätigen Bediensteten zu beantworten sind. Anamnese, Diagnose, Prognose und Therapie liegen daher – wie bereits aus § 13 JVVollzGB I hervorgeht, wonach die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter die Justizvollzugsanstalt nach außen vertritt und die Verantwortung für den gesamten Vollzug trägt – in erster Hand bei der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter, jeweils beraten durch die behandelnden Ärzte im Justizvollzug. Das gilt auch für die medizinischen Voraussetzungen von Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge und für die sich daraus ergebenden Rechtsfragen wie das Vorliegen einer Lebensgefahr, der Willensfreiheit oder der Erfolgsaussichten einer solchen Zwangsmaßnahme (vgl. etwa § 80 Teil III des Gesetzbuchs über den Justizvollzug in Baden-Württemberg [JVVollzGB III]). Das schließt selbstverständlich nicht aus, dass sich die Regelvollzugsanstalten oder das Justizvollzugskrankenhaus vom Justizministerium beraten lassen oder solche Maßnahmen vor der Anordnung mit der Aufsichtsbehörde abstimmen.

Insbesondere die Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums über das Gesundheitswesen im Justizvollzug ist Ausfluss des von der Aufsichtsbehörde zu beachtenden Grundsatzes, dass Aufgaben, Handlungen und Problemlösungen selbstbestimmt und eigenverantwortlich von den vor Ort handelnden Personen wahrgenommen bzw. unternommen werden. So enthält Nummer 2.3.7 dieser Verwaltungsvorschrift eindeutige und differenzierte Regelungen für die Überstellung und Verlegungen von Gefangenen des Regelvollzugs in das Justizvollzugskrankenhaus. Diese lauten wie folgt:

2.3.7 Überstellung und Verlegung in das Justizvollzugskrankenhaus

- 2.3.7.1 Reichen die in der Justizvollzugsanstalt bestehenden Möglichkeiten nicht aus, einen Gefangenen oder eine Gefangene ärztlich zu behandeln oder zu beobachten, veranlasst der Anstaltsarzt die befristete Überstellung oder die unbefristete Verlegung in das Justizvollzugskrankenhaus (§ 34 JVVollzGB III).
- 2.3.7.2 Die Überstellung oder die Verlegung wird unmittelbar zwischen dem Anstaltsarzt und dem zuständigen Arzt oder der zuständigen Ärztin im Justizvollzugskrankenhaus geregelt. Die beteiligten Ärzte informieren die Anstaltsleitung oder den Ärztlichen Direktor oder die Ärztliche Direktorin des Justizvollzugskrankenhauses möglichst vor der Überstellung oder der Verlegung. Kommt eine Überstellung oder eine Verlegung nach Satz 1 nicht zustande, so wird sie zwischen der Anstaltsleitung und dem Ärztlichen Direktor oder der Ärztlichen Direktorin des Justizvollzugskrankenhauses geregelt. Notfalls entscheidet die Aufsichtsbehörde.
- 2.3.7.3 Mit der Überstellung oder der Verlegung leitet der Anstaltsarzt oder die Anstaltsärztin die Gesundheitsakte einschließlich der erforderlichen ärztlichen Unterlagen dem Justizvollzugskrankenhaus verschlossen zu.
- 2.3.7.4 Überstellung oder Verlegung in das Justizvollzugskrankenhaus ohne eine Regelung nach Nummer 2.3.7.2 kommt nicht in Betracht.

Demzufolge kommt ein Tätigwerden der Aufsichtsbehörde auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge bei auftretenden Meinungsverschiedenheiten zwischen Regelvollzugsanstalten und dem Justizvollzugskrankenhaus in Bezug auf die Frage der Erforderlichkeit einer Überstellung oder Verlegung in das Justizvollzugskrankenhaus erst in dritter Linie in Betracht, nämlich wenn sich erstens der medizinische Dienst und zweitens die Leitungen der Einrichtungen nicht verständigen können. Aber auch dann zieht die Aufsichtsbehörde die Entscheidung nicht ohne Weiteres an sich. Sie wird zunächst noch einmal beide Seiten hören und – wenn nötig – durch externe Sachverständige medizinischen Rat einholen. Dann wird sie die Beteiligten (Anstaltsleiter, Ärztlicher Direktor, Vollzugsleiterin im Justizvollzugskrankenhaus) beraten und auf eine einvernehmliche Lösung hinwirken. Erst wenn dies nicht möglich ist, wird sie in ihrer Gesamtverantwortung für den Justizvollzug in Baden-Württemberg eine Entscheidung treffen und durchsetzen.

Bei von der Anstalt zu treffenden Ermessensentscheidungen (im medizinischen Bereich) erscheint im Übrigen ein aufsichtsbehördliches Einschreiten nach den dargelegten Grundsätzen prinzipiell erst dann angezeigt, wenn aus Sicht der Aufsichtsbehörde zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Anstalt das ihr zustehende Ermessen falsch ausgeübt und daher ermessensfehlerhaft gehandelt hat (z. B. wenn die Entscheidung auf einer nicht hinreichend tragfähigen Grundlage getroffen wurde). Dies setzt selbstverständlich voraus, dass die Justizvollzugsanstalt die Aufsichtsbehörde umfassend und zutreffend über den zu entscheidenden Sachverhalt informiert. Davon ist die Justizvollzugsabteilung ausgegangen.

Ob die von der Justizvollzugsanstalt Bruchsal getroffene Entscheidung, von einer Verlegung des Gefangenen R. K. in das Justizvollzugskrankenhaus abzusehen, nach dem vor Ort auszuübenden Ermessen vertretbar war, gehört zu den im Rahmen des noch nicht abgeschlossenen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens zu klärenden Fragen.

Nicht unerwähnt bleiben soll an dieser Stelle jedoch die Tatsache, dass der Leiter der Justizvollzugsanstalt Bruchsal in der Mitteilung vom 2. Juli 2014 ausdrücklich mitgeteilt hatte, dass der Gefangene R. K. „gesundheitlich stabil und sauber“ sei – was aus der Fragestellung gemäß Ziffer 1 dieser Anfrage nicht hervorgeht. Dieser wesentliche Aspekt bestimmte maßgebend die weitere Entscheidungsbildung der Aufsichtsbehörde (vgl. Stellungnahme zu 3. und 6. der Landtagsdrucksache 15/5876).

Selbstverständlich hätte die Aufsichtsbehörde darauf hingewirkt bzw. im Weigerungsfalle von ihrem Weisungsrecht gegenüber der Anstalt Gebrauch gemacht, den Gefangenen R. K. umgehend in das Justizvollzugskrankenhaus Hohenasperg zu verlegen, wenn es tatsächliche Hinweise für das Vorliegen des Eingangsmerkmals des § 80 JVollzGB III, nämlich „Lebensgefahr“ oder „schwerwiegende Gefahr für die Gesundheit“ des Gefangenen sowie das Fehlen eines freien Willens, gegeben hätte.

Der bedauerliche Todesfall vom 9. August 2014 hat das Justizministerium unter anderem dazu veranlasst, sich seitdem in besonders gelagerten Fällen – ungeachtet etwaiger Berichtspflichten der Justizvollzugsanstalten – routinemäßig nach der somatischen und psychischen Verfassung des oder der von den Maßnahmen bzw. dem Vorfall betroffenen Gefangenen zu erkundigen, um auf dieser Grundlage weitere Vorsorgemaßnahmen in Erwägung ziehen zu können. In diesem Zusammenhang wurden in den vergangenen Monaten vorsorglich vermehrt psychisch auffällige Gefangene in das Justizvollzugskrankenhaus Hohenasperg verlegt, um sie dort noch besser beobachten und behandeln zu können.

3. *ob das Justizministerium nach Eingang des Antrags auf Fortdauer der Einzelhaft des R. K. am 23. Dezember 2013 die JVA Bruchsal darauf aufmerksam gemacht hat, dass die Rechtmäßigkeit der vorhergehenden genehmigten Einzelhaft bereits am 17. Dezember 2013 endete und eine darüber hinausgehende Einzelhaft des R. K. bis zur Entscheidung über den Antrag rechtswidrig ist und wenn ja, mit welchem Wortlaut;*
4. *ob das Justizministerium die JVA Bruchsal nach Eingang des o. g. Antrags darauf aufmerksam gemacht hat, dass der Antrag die zu § 68 Absatz 2 Justizvollzugsgesetzbuch III (JVollzGB III) gehörende Verwaltungsvorschrift verletzt, wonach ein Antrag auf Fortdauer einer Einzelhaft so rechtzeitig zu stellen ist, dass eine Entscheidung darüber vor Ablauf der Frist möglich ist (vgl. Landtagsdrucksache 15/5694, Stellungnahme zu den Ziffern 3 und 4) und wenn ja, mit welchem Wortlaut;*

Zu 3. und 4.:

Hinweise der in den Fragen gemäß Ziffer 3. und 4. beschriebenen Art sind nach Aktenlage nicht ergangen. Das Justizministerium hat allerdings bereits im letzten Jahr veranlasst, dass künftig jeder Fall von Einzelhaft – und zwar unabhängig von der zeitlichen Dauer dieser Maßnahme – an das Justizministerium berichtet werden muss. In den zustimmungspflichtigen Einzelhaftfällen sind die Justizvollzugsanstalten gehalten, einen ausführlichen Sachbericht zu erstatten, der insbesondere auch Ausführungen zur gegenwärtigen Unterbringungssituation, zu den sozialen Kontakten – auch im Verhältnis zu Anstaltsbediensteten – sowie zur körperlichen und seelischen Verfassung des von der Maßnahme Betroffenen enthalten muss. Eine ausnahmslose Kontrolle dieser Berichtspflicht durch das Justizministerium ist durch eine Verbesserung des Wiedervorlagesystems gewährleistet. Auf Initiative von Herrn Justizminister wurde darüber hinaus eine Arbeitsgruppe „Einzelhaft“ unter Beteiligung auch von Vollzugspraktikern gebildet, die zwischenzeitlich eine detaillierte Verwaltungsvorschrift zur Einzelhaft erarbeitet hat, um den vor Ort tätigen Justizvollzugsbediensteten hiermit eine verständliche und übersichtliche Arbeitsgrundlage zum Umgang mit der Einzelhaft an die Hand zu geben. Diese Verwaltungsvorschrift wird zeitnah erlassen werden.

5. *ob dem Justizministerium die „... rechtlichen beziehungsweise üblichen Gründe ...“, an denen eine Verlegung des R. K. scheiterte, bekannt sind;*
6. *falls Ziffer 5 bejaht wird, wann diese dem Ministerium bekannt wurden und worin diese Gründe konkret bestanden;*
7. *falls Ziffer 5 verneint wird, weshalb sich das Ministerium nicht danach erkundigt hat, was es unter „üblichen Gründen“ zu verstehen habe;*

Zu 5. bis 7.:

Es handelt sich hierbei um eine Aussage des Leiters der Justizvollzugsanstalt Bruchsal. Dem Justizministerium sind weder die rechtlichen noch die üblichen Gründe, an denen eine Verlegung des R. K. scheiterte, bekannt.

Das unter anderem für Verlegung zuständige Sicherheitsreferat im Justizministerium hat der in der Mitteilung enthaltenen Information „üblichen Gründen“ zum damaligen Zeitpunkt keine nähere bzw. eigenständige Bedeutung zugemessen. Als wesentlich für die weitere Vorgehensweise wurde hingegen angesehen, dass die Justizvollzugsanstalt Bruchsal ausweislich dieser Mitteilung die Möglichkeit der Verlegung des Gefangenen R. K. in das Justizvollzugskrankenhaus gesehen, geprüft und sich letztlich dazu entschieden hat, den Gefangenen aus vollzuglichen Gründen in eine andere Justizvollzugsanstalt zu verlegen. Das Justizministerium hatte zu diesem Zeitpunkt keinerlei Anlass, die in diesem Zusammenhang mitgeteilte Einschätzung des auch im Umgang mit psychisch auffälligen Gefangenen hochoberfahrenen und vor Ort medizinisch beratenen Anstaltsleiters in Frage zu stellen.

8. ob die Ankündigung des Leiters der „Sicherheitsgruppe“ an das Justizministerium, dass beim Gefangenen R. K. Haftraumkontrollen durchgeführt würden (vgl. Landtagsdrucksache 15/5694, Stellungnahme zu den Ziffern 1 und 2) die Tatsache beinhaltet, dass es sich bei R. K. um einen Einzelhäftling handelte;

Für eine Unterstützung der Justizvollzugsanstalt Bruchsal durch die Sicherheitsgruppe Justizvollzug Baden-Württemberg ist die Unterbringung in Einzelhaft kein entscheidungserhebliches Kriterium. Die Frage wurde daher nicht thematisiert. Haftraumkontrollen unter Beteiligung der Sicherheitsgruppe Justizvollzug werden regelmäßig auch bei nicht in Einzelhaft untergebrachten Gefangenen durchgeführt.

9. ob dem Justizministerium über die durchgeführten Haftraumkontrollen und die dabei erfolgten Vorfälle sowie die ärztlichen Bewertungen (vgl. Landtagsdrucksache 15/5694, Stellungnahme zu den Ziffern 5 und 6) Bericht erstattet wurde.

Wie bereits in der Sitzung des Ständigen Ausschusses vom 24. November 2014 ausgeführt, waren Berichte der Sicherheitsgruppe Justizvollzug Baden-Württemberg über die durchgeführten Haftraumkontrollen weder veranlasst noch erstattet worden. Erst nach dem Tod des Gefangenen R. K. war im Rahmen eines fernmündlichen Gesprächs mit der Sicherheitsgruppe Justizvollzug Baden-Württemberg bekannt geworden, dass diese über die unter ihrer Beteiligung beim Gefangenen durchgeführten Haftraumkontrollen interne Vermerke angefertigt hatte.

Stickelberger
Justizminister